

verhältniß anzusehen sei, beruhen kann. Es müssen die Entscheidungsgründe nothwendig auf Rechtsgrundsätze basirt sein; dazu gehört aber insbesondere auch die Nothwendigkeit, daß ihr Inhalt der protokollarischen Niederschrift entsprechend nachgewiesen werde. Dies wird sofort bei dem nächsten Abschnitt anschaulich werden. Zuvor ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß das im Berichte der Deputation S. 312 und 313 ferner Gesagte seine Bestätigung nicht findet: „Wer behaupten will,“ heißt es S. 312, „daß bei mündlicher Hauptverhandlung der Untersuchung keine Entscheidungsgründe über ein vorliegendes Sachverhältniß, oder, was dasselbe ist, über die Thatfrage gegeben werden können, der muß auch weiter behaupten, daß gar keine Entscheidung darüber möglich sei.“ Dies ist keine richtige Folge. Das Wahre liegt darin, daß mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft die Geschworenengerichte zusammenhängen und von den wahren Verehrern derselben auch zusammenhängend gedacht werden, und daß da, wo durch Geschworene geurtheilt wird, es keiner Rechtfertigung der Thatfrage durch darauf speciell (nicht mit allgemeinen unbefriedigenden Sätzen) zu richtende Entscheidungsgründe bedarf. Ferner sagt die Deputation in ihrem Berichte S. 313 Seite 5 flg. „Man wendet ferner ein, daß, wenn eine anderweite Prüfung dieser Gründe und der darauf gebauten Entscheidung vorgenommen werden sollte, die von den Richtern der ersten Instanz in der mündlichen Hauptverhandlung vernommen und zur Entscheidung benützten thatsächlichen Umstände einer Fixation durch Niederschrift unterworfen werden müßten, damit eben die zweite Instanz, in Gemäßheit ihrer vollständigen Aufgabe, die erste Entscheidung nicht bloß in Bezug auf die Richtigkeit der Anwendung des Strafgesetzes auf die vorliegenden Thatfachen, sondern auch in Hinsicht auf die Frage zu prüfen vermöge, ob die für erwiesen angenommenen Thatfachen als erwiesen wirklich anzusehen seien?“ Die Deputation glaubt, diesem Einwande durch die oben erwähnte dritte Behauptung zu begegnen. Bevor jedoch auf diese näher eingegangen wird, ist hinsichtlich der zweiten Behauptung und die oben berührte Consequenz darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Deputation zu dieser Consequenz allerdings gelangt, indem sie Seite 317 Seite 6 flg. erklärt: „Entscheidungsgründe und Instanzenzug sind in dem schriftlichen Verfahren nur scheinbare Garantien für die Rechtspflege.“ Was ist nun hiernach von den frühern Stellen Seite 31, 42 und 62 des Berichts zu halten, nach welchen die Garantien, die Entscheidungsgründe und zweite Instanz dort auch nach der Ansicht der Deputation zu gewähren, beizubehalten seien?

Zu 3. Ich wende mich zu der dritten im Bericht Seite 313 aufgestellten Behauptung, daß die Mündlichkeit schon dadurch als unabweislich bedingt werde, daß es im Criminalproceß keine Beweisstheorie gebe. Dieser Satz muß durch Aufstellung folgender vier verschiedenen Fragen beleuchtet werden.

1) Gibt es wirklich keine Beweisstheorie nach unserm sächsischen Criminalproceß?

- 2) Welches ist der wahre Sinn des 10. Artikels des Gesetzes vom 30. März 1838, wornach Alles auf vollständige Ueberzeugung des erkennenden Richters gesetzt wird?
- 3) Können die Entscheidungsgründe und die zweite Instanz wirklich nur unter der Voraussetzung einer speciellen Beweisstheorie wahren Werth haben? endlich
- 4) Bedingt das Princip, welches in den Gesetzentwurf aus dem zehnten Artikel des Gesetzes vom 30. März 1838 übergetragen ist, nach welchem die Entscheidung von der richterlichen Ueberzeugung abhängen soll, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit?

Zu 1. Unlangend die Frage, ob wir wirklich im sächsischen Criminalproceß keine Beweisstheorie haben, so bemerke ich zuvörderst, daß die Deputation unter Beweisstheorie solche gesetzliche Vorschriften versteht, welche die Bedingungen angeben, unter denen allein eine Thatfache für dargethan gehalten werden müsse oder dürfe. Sie hebt hervor, daß sowohl nach den bisherigen, seit dem Erscheinen des Criminalgesetzbuchs, durch das Gesetz vom 30. März 1838 Artikel 10 bestehenden processualischen Vorschriften, als auch nach §. 169. des Entwurfs von Aufstellung einer solchen Beweisstheorie abgesehen worden, und folgert hieraus, daß hierin eine dringende Aufforderung enthalten sei, das Untersuchungsverfahren auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu gründen, weil nur diese beiden Institute die Garantie der Entscheidungsgründe und der zweiten Instanz zu ersetzen, ja nach der Ansicht der Deputation eine noch weit höhere Garantie, als Entscheidungsgründe und zweite Instanz zu gewähren im Stande seien, zu bieten vermöchten. Hierauf beruht die Ansicht der Deputation S. 313 und 314, und es ist hierbei nur noch anzuführen, daß die Deputation im speciellen Theile ihres Berichts keineswegs die Ansicht vertheidigt, daß eine positive, selbst nicht eine allgemein gehaltene Beweisstheorie zweckmäßig und annehmbar sei. Dieser Punkt bedarf der genauesten Prüfung. Eine solche läßt aber einen doppelten Irrthum nicht verkennen. Es ist nach meiner Ansicht irrig, daß das Gesetz vom 30. März 1838 im Wesen der Beweisstheorie etwas Anderes ausgesprochen habe, als die früheren Gesetze enthielten; irrig, daß nach dem alten Rechte eine Beweisstheorie in dem Sinne, in welchem die Deputation dies annimmt, bestanden und den Richter gebunden habe. Ein zweiter Irrthum besteht in der Behauptung, daß nach dem neuen Rechte keine Beweisstheorie bestehe. Ich behauptete, es sei irrig, daß das Gesetz vom 30. März 1838 Artikel 10. im Wesentlichen und abgesehen von der Höhe der Strafe Etwas geändert habe. Vor diesem Gesetze bestand so wenig als jetzt eine gesetzliche Vorschrift im Criminalproceß, an welche der erkennende Richter insofern gebunden gewesen wäre, daß er unter gewissen Bedingungen den Verurtheilten wider seine Ueberzeugung freizusprechen gezwungen gewesen wäre, wie es im Civilproceß allerdings vorkommt, wo der Richter ungeachtet der Ueberzeugung von der Unwahrheit des aufgestellten Beweissatzes sich dennoch in der Nothwendigkeit befinden kann, weil den Proceßgesetzen gemäß für ausreichend zu achtende Zeugen oder andere Beweismittel vorhanden sind, als erwiesen anzunehmen.